

Gründungsausschuss zur Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (KdöR)  
Gärtnergasse 3, 55116 Mainz / Postfach 2030, 55010 Mainz

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Vorsitzender Peter Eichstädt  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Dr. rer. cur. Markus Mai**  
Vorsitzender

10.03.2015

**Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur Errichtung einer Kammer  
für die Heilberufe in der Pflege**

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

als Vorsitzender des Gründungsausschusses zur Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz danke ich Ihnen herzlich für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere Stellungnahmen fügen wir diesem Schreiben als Emailanhang bei.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Mai  
Vorsitzender

**Stellungnahme des Gründungsausschusses zur Errichtung der  
Landespflegekammer Rheinland-Pfalz zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege vom 16.12.2014  
(Drucksache 18/2569) für den Landtag in Schleswig-Holstein**

Die Stellungnahme beinhaltet einen zusammenfassenden Teil, den wir der Übersicht halber an den Anfang unserer Ausführungen gestellt haben, und einen speziellen Teil, der auf die einzelnen Abschnitte der Gesetzesvorlage eingeht.

### **Zusammenfassender Teil**

Der Gründungsausschuss zur Errichtung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (KdöR) begrüßt ausdrücklich die Initiative der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Einrichtung einer Pflegeberufekammer. Mit der Einrichtung von Pflegekammern im gesamten Bundesgebiet wird eine weitreichende Möglichkeit der Berufsgruppe etabliert, in eigener Hoheit die Belange, die die Pflegeberufe selbst betreffen, zu gestalten. So wird die Attraktivität dieser Berufe nachhaltig ansteigen. Damit leistet die Pflege selbst einen wesentlichen professionellen Beitrag zur Bewältigung des sich bereits für die nächsten Jahre androhenden Fachkräftemangels. Ein grundlegender Aspekt der Etablierung von Pflegekammern ist die Übernahme der Selbstverwaltung durch die Angehörigen der Pflegefachberufe. Zur Gestaltung von Selbstverwaltung ist es nach unserer Auffassung wichtig, dass die Pflegekammer weitgehend frei von Einschränkungen des Gesetzgebers, beispielsweise bei der Gestaltung ihres Wahlrechtes, agieren kann. Die Verleihung der Satzungsautonomie an die Kammern wurde bereits 1972 vom Bundesverfassungsgericht als Benefit für die Normgeber herausgestellt (vgl. Rosbruch 2001, S. 6, vgl. BVerfGE 33, 125 ff.) Sie trägt einerseits zur Entlastung der Landesregierung bei und ermöglicht andererseits, die Fachkompetenz der Berufsgruppe zur Bearbeitung der aktuellen Problemlagen in der pflegerischen Versorgung wirkungsvoll einzusetzen. Zur Umsetzung dieses verfassungsrechtlich legitimierten Anspruches für eine Pflegekammer haben wir angesichts der aktuellen Regelungen im Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein gewisse Zweifel, die wir im speziellen Teil unserer Stellungnahme darlegen werden. Allerdings ist uns bekannt, dass auch im Heilberufekammergesetz des Landes Schleswig-Holstein die entsprechenden Einschränkungen vorhanden sind. Aus diesem Blickwinkel ist also innerhalb Schleswig-Holsteins durchaus die Augenhöhe für die Pflegekammern zu den anderen Heilberufekammern des Landes zu attestieren.

Insgesamt vermittelt der Gesetzentwurf den Eindruck, dass der Berufsgruppe der Pflege die Einrichtung ihrer Selbstverwaltung nur bedingt zugetraut wird. Dies schließen wir aus der starken Rolle der aufsichtsführenden Behörde, die sich offensichtlich nicht nur auf die Rechtsaufsicht beschränken soll, sondern viele inhaltlichen Elemente bereits vorgeben wird. Selbstverwaltung bedeutet aus unserer Perspektive, dass eine Kammer auch in der Lage sein muss, eigenständig ihre wesentlichen internen Angelegenheiten zu denen wir auch die Regelungen zur Wahl und zur Herbeiführung von kammerpolitischen Meinungen im Rahmen einer auf die Bedürfnisse der Berufsgruppe zugeschnittenen und ggf. auch ohne gesetzliche Hürden zu verändernde Struktur der Kammerversammlung, zählen. Aufgrund der

vielen Eingriffsmöglichkeiten durch die aufsichtsführende Behörde entsteht bei uns der Eindruck, dass es sich bei der Pflegekammer eher um ein ausführendes, als um ein sich selbstverwaltendes Organ mit Satzungsautonomie handeln soll.

Dem Landtag, der den Gesetzentwurf nun weiter zu bearbeiten hat, wünschen wir den Mut, auch der schleswig-holsteinischen Pflege mit der Einrichtung ihrer Pflegekammer eine starke Stimme in einer weitgehend von den Landesbehörden unabhängiger Selbstverwaltung zu geben. Wir weisen darauf hin, dass unsere vorstehenden Deutungen im Kontext unserer Bedingungen und Erfahrungen in Rheinland-Pfalz erfolgen und gehen davon aus, dass genau dies Ihr Grund war, uns zu einer Stellungnahme aufzufordern. Uns ist es, wie oben schon erwähnt bewusst, dass die anderen Kammern in Schleswig-Holstein ähnlichen Beschränkungen unterliegen was die Sache an sich für uns aber nicht in einem günstigeren Licht erscheinen lässt.

## **Spezieller Teil**

### **Zu Abschnitt D**

Unter Abschnitt D wird auf die Kosten der Einführung der Pflegekammer eingegangen. Als Erfahrungswerte wurde sich an der Gründung der Psychotherapeutenkammer orientiert. Dies ist sicherlich einerseits hilfreich, andererseits könnte es jedoch aufgrund einer komplett anderen Struktur innerhalb der Berufsgruppe der Pflegenden zu einer Unterschätzung des erforderlichen Aufwandes führen. Nach unserer Einschätzung sind sowohl die personellen Aufwendungen als auch die sächlichen Aufwendungen deutlich zu niedrig kalkuliert. Völlig unterkalkuliert sind offenbar auch die zwingend erforderlichen Bausteine einer Informations-, Registrierungs- und Wahlkampagne sowie der unerlässliche Bedarf an spezieller Hard- und Software nebst entsprechenden Sicherungssystemen. Hier bieten wir im weiteren Verlauf gerne unsere Expertise zur konkreten Finanzplanung an. Im Gegensatz dazu scheint die Kostenschätzung für den Betrieb der Kammer angesichts der zu erwartenden Mitgliederzahlen wesentlich realistischer zu sein.

### **Zu Artikel 1**

#### **§ 3 Abs. 3**

Hier fehlt nach unserer Einschätzung ein Verweis auf den § 21 Abs. 2 Satz 9 (Entlastung aufgrund des Jahresberichtes) und 10 (Haushaltsausschuss). Die Errichtungsphase läuft letztlich mit 30 Monaten über mehrere Haushaltsjahre und es empfiehlt sich damit prinzipiell, eine jährliche und vollständige Entlastung des Vorstandes zu gewährleisten.

#### § 4 Abs. 1

Die Auflistung der zu benennenden Daten ist ähnlich geregelt, wie in § 111 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz. Schon jetzt zeigt sich jedoch, dass die Nennung des derzeitigen Arbeitgebers der Pflegefachkräfte eine weitere nötige Information darstellt, welche auch dem Anliegen der statistischen Auswertung der Landesregierung dienen wird. Daher empfehlen wir diesen Aspekt als Nr. 6 einzufügen.

### **Zu Artikel 2**

#### § 2 Abs. 3

Die bereits im Gesetz geregelte freiwillige Mitgliedschaft von Pflegehelferberufen und von Pflegeassistentenberufen mit der Möglichkeit der aktiven Wahlteilnahme ist im Hinblick auf eine spätere Übernahme in das Heilberufsgesetz insofern kritisch zu bewerten, als es sich bei Pflegehelferberufen nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.10.2002 nicht um Heilberufe handelt. Darüber hinaus ist der Begriff des Pflegeassistenten nicht geschützt und öffnet Tür und Tor für alle beliebigen Qualifikationen und Niveaus, die unter dem Titel „Pflegeassistent“ subsummiert werden. Besser wäre eine Möglichkeit, dass die Kammer per Satzungsautonomie den vorgenannten Berufsgruppen der Helferberufe einen freiwilligen Zutritt gewähren kann (vgl. §1 Abs. 3 Satz 3 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz). Dabei sollten die Mitwirkungsrechte der Helferberufe derart eingeschränkt sein, dass der Einfluss auf kammerpolitische und fachliche Entscheidungen der Kammergremien ausgeschlossen ist. Mithin sollte auch das aktive Wahlrecht dieser Gruppe ausgeschlossen sein.

#### § 5

Hier erfolgt eine Verknüpfung von berufsethischen und berufsrechtlichen Fragestellungen. Beide sind elementar. Es ist zu begrüßen, dass die Ethikkommission der Pflegekammer den Auftrag erhält, sich mit den vielfältigen Fragen der pflegerischen Berufsethik zu befassen. Hier wäre der Auftrag noch um die Gutachten zu Fragen der Pflegeforschung zu ergänzen. Allerdings ist darauf zu achten, dass keine grundsätzliche Vermischung der ethischen Fragestellungen, die sicherlich auch rechtliche Aspekte beinhalten können, mit rechtlichen Fragen erfolgt. Für die Bearbeitung von rechtlichen Fragestellungen sind andere Strukturen, beispielsweise eine berufsrechtliche Beratungsstelle vorzusehen. Darüber hinaus sind Kammerausschüsse oder Beiräte im Rahmen der Selbstverwaltung von der Kammer eigenständig zu etablieren, damit die Kammer den pflegefachlichen Fragen professionell gerecht werden und ihren Mitglieder im Sinne der Qualitätssicherung eine adäquate Unterstützung anbieten kann.

## § 13

Dieser Paragraph stellt einen deutlichen Eingriff in das Selbstverwaltungs- und Selbstgestaltungsrecht der Pflegekammer dar. Die Anzahl der Sitze der Mitgliederkammerversammlung wird im Gesetzentwurf explizit festgelegt. Darüber hinaus wird ein Proporz im Hinblick auf die Anteile der jeweiligen Berufsgruppe festgeschrieben. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Bestrebungen des Bundesgesetzgebers hin, einen einheitlichen Pflegeberuf zu etablieren. Dennoch könnte es sinnvoll sein, einen Mindestberufsgruppenproporz festzuschreiben. Dies sollte aber der Selbstverwaltung der Kammer überlassen bleiben.

## § 30

Im Zusammenhang mit diesen Paragraphen empfehlen wir aus pflegefachlicher Sicht die Aufnahme des folgenden Passus: „Die Kammermitglieder achten auf Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und anderen besonders schutzwürdigen Personen und wirken soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hin“.

Weiterhin bitten wir, über die Frage nach der Pflicht zur Teilnahme an Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen als Berufspflicht nachzudenken.

## § 36

Es stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, in einer gesetzlichen Norm die zukünftige Kammer derart einzuschränken, dass prinzipiell bis auf Einzelfallentscheidungen die noch zu schaffenden Weiterbildungen erst nach zwei Jahren Berufserfahrung angetreten werden können. Weiterhin stellt die Festlegung von 480 Stunden als Voraussetzung für eine Weiterbildung eine nach unserer Auffassung unnötige Einschränkung dar, die so bei den anderen Kammern auch nicht vorliegt. Zudem korrespondiert sie keineswegs mit der aktuellen Weiterbildungssituation in der Pflege. Bisher staatlich anerkannte Weiterbildungsgänge aus anderen Bundesländern würden ggf. dadurch ihre Anerkennung verlieren. Die Regelung birgt sogar die Gefahr in sich, dass anerkannte Weiterbildungslehrgänge wie beispielsweise die Praxisanleitungweiterbildung oder die Palliativpflege dadurch tendenziell verlängert werden um den Status „Weiterbildung“ zu erreichen und somit für die Pflegekräfte oder deren Arbeitgeber mit höheren Kosten und zeitlichen Ressourcen verbunden sind.

## § 45

Durch die Integration von Nichtheilberufen in das Pflegekammergesetz des Landes Schleswig-Holstein bestehen unsererseits schon jetzt Bedenken, inwieweit eine spätere Integration der Pflegekammer in das bestehende Heilberufekammergesetz sich nicht schon von vornherein als verfassungswidrig darstellt. Hier sollte vor der Verabschiedung des Gesetzes eine umfassende Prüfung insbesondere im Hinblick auf die Regelungen des § 2 Abs. 3 erfolgen. Grundsätzlich stellt sich die Frage, warum man (in Anlehnung an das HeilBG RLP) nicht gleich einen entsprechenden

Ansatz der Integration in das Heilberufekammergesetz gewählt hat, um der Pflegekammer keine Schlechterstellung aufzubürden.

### **Ergänzende Anmerkungen**

Aus dem Gesetzesvorhaben ist für uns nicht ersichtlich, dass entsprechend des § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) des Landes Schleswig-Holstein, die zukünftige Pflegekammer Beteiligte bei der Krankenhausplanung des Landes wird. Fragen der Krankenhausplanung wirken sich teilweise unmittelbar auf pflegeberufliche Angelegenheiten wie Qualifikationsbedarf, Allokation usw. aus und rechtfertigen daher eine Integration der Pflegekammer in derartige Prozesse. Insbesondere im Hinblick auf die sektorenübergreifenden und berufsgruppenübergreifenden Versorgungsprozesse scheint hier eine Integration der Pflegeberufe in Zukunft von hoher Relevanz zu sein. Daneben geht es auch darum, die Pflege in Augenhöhe zu den anderen Heilberufen, insbesondere zu dem weiteren Primärdienstleister, den Ärzten zu bringen. Deshalb regen wir die Aufnahme der Landespflegekammer Schleswig-Holstein in dieses Gremium an.

Mainz, den 12.03.2015

Für die Richtigkeit

Dr. Markus Mai  
Vorsitzender des Gründungsausschusses